# Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 auf die effektive Steuerbelastung

Von Christoph Spengel\*, Christina Elschner, Michael Grünewald und Timo Reister\*\*

**Zusammenfassung:** Der Beitrag untersucht den Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland auf die effektive Steuerbelastung mittelständischer Unternehmen. Aus der Sicht internationaler Investoren verbessert sich die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands gemessen an der effektiven Durchschnittssteuerbelastung auf Kapitalgesellschaftsebene infolge von Tarifsenkungen im Bereich von Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. Unter Einbeziehung der Anteilseigner fällt die Entlastung jedoch geringer aus, wofür hauptsächlich der geplante Ersatz des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens durch eine Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge verantwortlich ist. Ein anderes Bild zeichnet sich für ertragsstarke mittelständische deutsche Personengesellschaften ab, für die die Unternehmensteuerreform 2008 trotz der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer niedrig besteuerten Thesaurierungsrücklage Mehrbelastungen mit sich bringen kann. Im Hinblick auf die nationale Unternehmensbesteuerung werden die Ziele einer Verbesserung der Rechtsform- und Finanzierungsneutralität der Besteuerung klar verfehlt. Ausschlaggebend ist die mangelnde Abstimmung der Unternehmensbesteuerung mit der vorgesehenen Abgeltungsteuer.

**Summary:** This paper analyzes the impact of the proposed German company tax reform for the year 2008 on the effective average tax burden of medium-sized companies. The effective average tax burden at the corporate level in Germany is reduced by tax rate cuts concerning the corporate income tax and the trade tax. Thus Germany becomes more attractive for international investors from a tax perspective. At the shareholder level the German tax reform results in a minor reduction of the effective tax burden compared to the corporate level. This is because the reduction of the corporate tax burden is compensated to some extent by the abolition of the half-income system and the introduction of a final withholding tax on capital income including dividends. For unincorporated partnerships the tax reform proposal can lead to higher effective tax burdens although there is an optional reduced rate of income tax for retained earnings. Therefore, the reform is not neutral towards the legal form of a company. In addition to that the reform fails to integrate corporate taxes into personal income tax.

JEL Classification: H20, H25, K34

Keywords: Effective Company Tax Burden, International Tax Comparison, Company Tax Reform

## 1 Einführung

Am 14. März 2007 wurde der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 von der Bundesregierung verabschiedet. Die Reform betrifft die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern, von Personengesellschaften sowie von Privatpersonen mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Damit verbunden sind Änderungen im Bereich der Körperschaft-, Gewerbe- sowie der Einkommensteuer.

86

<sup>\*</sup> Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II, Universität Mannheim, und ZEW Mannheim, E-Mail: spengel@uni-mannheim.de

<sup>\*\*</sup> ZEW Mannheim, E-Mail: elschner@zew.de, gruenewald@zew.de, reister@zew.de

Der Körperschaftsteuersatz und der Gewerbesteuertarif sollen gesenkt und im Gegenzug die Bemessungsgrundlage verbreitert werden. Personengesellschaften sollen die Möglichkeit zur Bildung einer steuerbegünstigten Thesaurierungsrücklage bekommen. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen soll eine Abgeltungsteuer eingeführt werden. Inwieweit die Bundesregierung insbesondere die selbst gesteckten Ziele der Verbesserung der Standortattraktivität sowie die Stärkung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität erreichen kann (vgl. Koalitionsvertrag vom 11.11.2005), wird in diesem Beitrag thematisiert. Hierzu wird der Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und deren Gesellschaftern untersucht.

In Kapitel 2 wird auf die Systematik quantitativer Steuerbelastungsvergleiche und die Methodik des European Tax Analyzer sowie dessen Datengrundlage eingegangen. In Kapitel 3 folgt eine Analyse der Entwicklung der effektiven Steuerbelastungen getrennt nach Kapital- und Personengesellschaften, die in einem anschließenden Rechtsformvergleich mündet. Ergänzt werden diese Ausführungen, indem in Kapitel 4 ein internationaler Steuerbelastungsvergleich durchgeführt wird. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Kapitel 5.

## 2 Grundlagen des quantitativen Steuerbelastungsvergleichs: European Tax Analyzer

Die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 geplante Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15% sowie die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% bei gleichzeitiger Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage senkt den kombinierten tariflichen Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften von 39,48% auf 30,98% (bei einem bundesdurchschnittlichen Hebesatz von 433%, wie er in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern vorherrscht, vgl. Institut "Finanzen und Steuern" 2006). Vordergründig betrachtet verbleibt einem Unternehmen also nach der Reform 8,5% mehr vom zu versteuernden Einkommen als vor der Reform. Eine solche Betrachtung neglegiert aber die vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen. Diese schlagen sich unter anderem in einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nieder. Die Beurteilung einer Reform kann daher nur anhand eines komplexeren Belastungsvergleichs geschehen. Um die etwaige Verbesserung von Standortattraktivität und Rechts- und Finanzierungsneutralität überprüfen zu können, sind die effektiven Belastungsfolgen aus der Sicht von Unternehmen abzuschätzen.

In der Literatur haben sich zwei für Unternehmensentscheidungen relevante Ansätze zur Quantifizierung von Steuerbelastungen durchgesetzt: der investitionstheoretische Ansatz von Devereux und Griffith (Devereux und Griffith 2003) sowie das finanzplangestützte Simulationsmodell *European Tax Analyzer* (vgl. Jacobs und Spengel 1996). Beide Methoden quantifizieren die Steuerbelastung eines konkreten, möglichst typischen Investitionsprojekts beziehungsweise Unternehmens. Die folgenden Belastungsanalysen basieren auf dem *European Tax Analyzer*.

Der European Tax Analyzer basiert auf einem Unternehmensmodell, mit dessen Hilfe die Entwicklung eines Unternehmens über einen Zeitraum von zehn Perioden simuliert wird. Das Unternehmen kann sowohl als Kapitalgesellschaft als auch als Personengesellschaft firmieren. Ausgangsgrößen für die Steuerberechnungen bilden Daten der Vermögens- und

Kapitalausstattung sowie der Unternehmenspläne. Diese Herangehensweise ermöglicht die Ermittlung effektiver Steuerbelastungen für Unternehmen unter Berücksichtigung aller relevanten Steuersysteme, Steuerarten, Tarife und Bemessungsgrundlagen. Auf Anteilseignerebene finden persönliche Verhältnisse, wie der Familienstand, und die gesellschafts- und schuldrechtlichen Beziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft (z.B. Beteiligungen und Darlehensverträge) Berücksichtigung. Die jährlich anfallenden Steuerzahlungen werden im Wege einer Veranlagungssimulation ermittelt, indem ein Unternehmen (gegebenenfalls unter Einbeziehung seiner Anteilseigner) zur Steuer veranlagt wird. Maßgröße der mit dem European Tax Analyzer berechneten effektiven Steuerbelastung ist die steuerbedingte Minderung des Endvermögens, das die Unternehmung nach zehn Perioden aufweist. Diese Kennzahl zeichnet sich dadurch aus, dass neben den liquiditätswirksamen periodischen Steuerzahlungen auch die damit verbundenen Zinswirkungen vollständig erfasst werden.

Tabelle 1
Bilanz des Musterunternehmens in der Mitte des 10-jährigen Betrachtungszeitraums

| Aktivseite                            |           | Passivseite                            |           |  |
|---------------------------------------|-----------|--|-----------|--|
| A. Anlagevermögen                     |           | A. Eigenkapital                        |           |  |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände  |           | I. Stammkapital                        | 22000000  |  |
| 1. Patente                            | 339423    | II. Gewinnrücklagen/Verlustvortrag     | 19560353  |  |
| 2. Lizenzen                           | 339423    | III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 7052736   |  |
| II. Sachanlagen                       |           |  |           |  |
| 1. Unbebaute Grundstücke              | 3300000   |  |           |  |
| 2. Bebaute Grundstücke                | 6579998   | B. Sonderposten mit Rücklageanteil     |           |  |
| 3. Maschinen                          | 13957143  | 1. 6b-Rücklage                         | 0         |  |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1091063   | 2. 7g-Rücklage                         | 0         |  |
| III. Finanzanlagen                    |           |  |           |  |
| 1. Beteiligungen                      | 30000000  | C. Rückstellungen                      |           |  |
| 2. Langfristige Forderungen           | 3500000   | 1. Rückstellungen für Pensionen        | 9712634   |  |
|                                       |           | 2. Sonstige Rückstellungen             | 0         |  |
| B. Umlaufvermögen                     |           |  |           |  |
|                                       |           | D. Verbindlichkeiten                   |           |  |
| I. Vorräte                            |           | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten | 4832800   |  |
| 1. Fertigerzeugnisse                  | 22746981  | 2. Verbindlichkeiten gegenüber         |           |  |
| II. Forderungen und sonstige Vggstd.  |           | Anteilseignern                         | 20567600  |  |
| 1. Forderungen aus LuL                | 40753588  | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen   |           |  |
| 2. Kurzfristige Forderungen           | 0         | und Leistungen                         | 16403534  |  |
| III. Wertpapiere                      |           | 4. Kurzfristige Verbindlichkeiten      | 52299600  |  |
| 1. Fondsvermögen                      | 9712634   | 5. Steuerverbindlichkeiten             | 0         |  |
| IV. Kasse, Guthaben                   | 20109004  |  |           |  |
| Summe                                 | 152429257 | Summe                                  | 152429257 |  |

Quelle: ZEW.

Tabelle 2
Unternehmenskennzahlen des Musterunternehmens

|  | (Periode 6) |
|--|-------------|
| Bilanzsumme (Tsd. Euro)                | 152429      |
| Jahresüberschuss (Tsd. Euro)           | 7053        |
| Umsatzerlöse (Tsd. Euro)               | 194065      |
| Anlagenintensität (in %)               | 16,4        |
| Personalintensität (in %)              | 18,3        |
| Vorratsintensität (in %)               | 14,9        |
| Eigenkapitalquote (in %)               | 27,8        |
| Eigenkapitalrentabilität (in %)        | 17          |
| Gesamtkapitalrentabilität (in %)       | 6           |
| Umsatzrentabilität (in %)              | 3,6         |
| Anteilseignerstruktur                  |             |
| Beteiligungsquote (in %)               |             |
| Anteilseigner #1                       | 51          |
| Anteilseigner #2                       | 9           |
| Anteilseigner #3-#10                   | je 5        |
| Ausschüttung p.a. (Tsd. Euro)          | 750         |
| Zinssatz Gesellschafterdarlehen (in %) | 6           |

Quelle: ZEW.

Im Ausgangsfall wird ein mittelständisches Musterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft mit typischen Bilanz- und Erfolgsrelationen für das Verarbeitende Gewerbe betrachtet. Als Datenbasis dient die Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank (2003). In Tabelle 1 ist die Bilanz des betrachteten Musterunternehmens dargestellt. Tabelle 2 zeigt die Unternehmenskennzahlen in der Mitte des Betrachtungszeitraums sowie die Anteilseignerstruktur. Die zehn Anteilseigner sind stets dem Land zuzuordnen, in dem auch die Gesellschaft ansässig ist (inländische Investoren) und weisen einen einheitlichen Familienstand (verheiratet) auf. Die jährliche fixe Gewinnausschüttung in Höhe von 750000 Euro wird entsprechend den Beteiligungsverhältnissen auf die Gesellschafter verteilt. Gleiches gilt für die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen, das die beteiligten Personen der Gesellschaft annahmegemäß ebenfalls in Abhängigkeit der jeweiligen Beteiligungshöhe anteilig zur Verfügung stellen.

Zur Abschätzung der Konsequenzen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die effektive Steuerbelastung werden folgende Maßnahmen des Kabinettsbeschlusses berücksichtigt:

- Unternehmensebene (Kapitalgesellschaft)
  - Senkung KSt-Satz von 25% auf 15%;
  - Senkung der GewSt-Messzahl von 5% auf 3,5%;
  - Wegfall Betriebsausgabenabzug der GewSt;
  - Ersatz der 50%igen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen durch eine 25%ige Hinzurechnung aller Zinsen sowie Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der GewSt mit einem Freibetrag von 100000 Euro;

- Ersatz von § 8a KStG durch eine Zinsschranke in Höhe von 30% des EBIT mit einer Freigrenze von 1 Mill. Euro und einer Escape-Klausel;
- Abschaffung der degressiven Abschreibung.
- Gesamtebene (inklusive Anteilseigner)
  - Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden;
  - Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) in Höhe von 25% zzgl. SolZ von 5,5% (insgesamt also 26,375%) mit Günstigerprüfung, falls der persönliche Einkommensteuersatz geringer ist.

#### Personenunternehmen

- Im Bereich der Gewerbesteuer profitieren Personenunternehmen über die Senkung der Steuermesszahl von 5% auf 3,5% durch eine verbesserte Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer. Künftig ist anstatt des 1,8-fachen das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer anrechenbar. Damit wird die Gewerbesteuerbelastung im Grundsatz bis zu einem Hebesatz in Höhe von 380% neutralisiert:
- darüber hinaus soll ein Wahlrecht eingeräumt werden, nicht entnommene Gewinne, d.h. maximal die Differenz zwischen dem Steuerbilanzgewinn und dem Saldo aus Entnahmen und Einlagen, in eine Thesaurierungsrücklage einzustellen, anstatt sie dem progressiven Einkommensteuertarif zu unterwerfen.
  - In die Thesaurierungsrücklage eingestellte Gewinne unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 28,25% zzgl. SolZ. Die Tarifbelastung beläuft sich also auf 29.80%.
  - Entnahmen aus der Thesaurierungsrücklage sind künftig analog zu Dividenden von Kapitalgesellschaften in Höhe der Abgeltungsteuer von 25% zzgl. SolZ (insgesamt 26,375%) nachzuversteuern.

## 3 Konsequenzen für die effektive Steuerbelastung in Deutschland

#### 3.1 Kapitalgesellschaft

## 3.1.1 Unternehmensebene

Über den 10-periodigen Betrachtungszeitraum verringert sich die effektive Steuerbelastung des Musterunternehmens auf Unternehmensebene um 20,7% von derzeit 41,5 Mill. Euro auf 32,9 Mill. Euro. Ausschlaggebend für diese Entlastung ist die geplante Tarifsenkung um 8,5 Prozentpunkte oder 21,5%. Der geringe Unterschied zwischen tariflicher prozentualer und tatsächlicher Entlastung, wie sie mithilfe des European Tax Analyzer berechnet wurde, zeigt, dass die im Modell berücksichtigten Gegenfinanzierungsmaßnahmen kaum ins Gewicht fallen.

Für das Musterunternehmen wirkt die Zinsschranke aufgrund des mit der guten Ertragslage verbundenen umfangreichen Zinsabzugs in Höhe von 30% des EBIT kaum belastend, und die Mehrbelastungen infolge der Abschaffung der degressiven Abschreibung fallen moderat aus. Auch die Änderungen im Bereich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs-

90

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.76.2.86

vorschriften für Finanzierungsaufwendungen machen sich kaum bemerkbar. Für anders strukturierte Unternehmen können sich indes andere Effekte ergeben.

Ob die Entlastungen tatsächlich in dieser Größenordnung anfallen, hängt daneben auch vom Verhalten der Gemeinden ab. Durch die Senkung der Gewerbesteuermesszahl können sich bei konstantem Hebesatz nominal geringere Gewerbesteuereinnahmen ergeben. Wenn einzelne Gemeinden dies durch eine Erhöhung der Hebesätze auffangen, fällt die Minderung der Tarifbelastung spürbar geringer aus. Um die tarifliche Belastung mit Gewerbesteuer konstant zu halten, müsste der Hebesatz c.p. von 433% auf 508% steigen, womit sich die kombinierte tarifliche Ertragsteuerbelastung nur auf 33,6% verringert. In jedem Fall bekommt die Gewerbesteuer ein deutlich höheres Gewicht. Ihr Anteil an der gesamten Tarifbelastung erhöht sich auch bei unveränderten Hebesätzen von 43,1% auf 47,0%. Dadurch gewinnt die Standortwahl innerhalb Deutschlands an Bedeutung.

#### 3.1.2 Gesamtebene (einschließlich Anteilseigner)

Über den 10-periodigen Betrachtungszeitraum verringert sich die effektive Steuerbelastung des Musterunternehmens auf Gesamtebene einschließlich der Anteilseigner um 11% von derzeit 63,1 Mill. Euro auf 56,0 Mill. Euro. Die Steuerbelastung auf der Gesamtebene ist insbesondere für die Wettbewerbssituation mittelständisch strukturierter Unternehmen bedeutsam. Es fällt auf, dass die Gesamtentlastung im Vergleich zur Unternehmensebene um knapp 18% geringer ausfällt. Der Ersatz des Halbeinkünfteverfahrens und der progressiven Besteuerung der relevanten Kapitaleinkünfte (hier Dividenden und Zinsen) durch eine Abgeltungsteuer führt also für das konkret betrachtete Unternehmen auf der Anteilseignerebene zu einer Mehrbelastung verglichen mit der derzeitigen Rechtslage, womit ein Teil der Entlastungen auf Unternehmensebene kompensiert wird.

### 3.2 Personengesellschaften

Zur Untersuchung der rechtsformspezifischen Belastungswirkungen der Steuerreform wird das typische Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes alternativ in der Rechtsform der Personengesellschaft veranlagt. Abgestellt wird stets auf Gesamtebene unter Einbeziehung der Gesellschafter. Über den 10-periodigen Betrachtungszeitraum erhöht sich die effektive Gesamtsteuerbelastung um 1,6% von derzeit 56,2 Mill. Euro auf 57,1 Mill. Euro. Ausschlaggebend für diese Mehrbelastung ist in erster Linie der ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für gewerbliche Einkünfte gültige erhöhte Spitzensatz der Einkommensteuer in Höhe von 45%.

Weniger ins Gewicht fallen bei der untersuchten Personengesellschaft die Mehrbelastungen infolge der Abschaffung der degressiven Abschreibung und die Änderungen im Bereich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Finanzierungsaufwendungen. Auch der Übergang vom Halbeinkünfteverfahren zum Teileinkünfteverfahren und die damit verbundene steuerliche Mehrbelastung erhaltener Beteiligungserträge der Personengesellschafter tragen zur zusätzlichen Belastung nur wenig bei.

Bei der Personengesellschaft führt die Inanspruchnahme der Thesaurierungsrücklage stets zu einer höheren effektiven Gesamtsteuerbelastung als eine Beibehaltung der transparen-

ten Besteuerung. Die Thesaurierungsrücklage hat eine Belastung von 58,5 Mill. Euro zur Folge und liegt somit um 2,5% über der Belastung einer durchweg progressiv besteuerten, d.h. nicht thesaurierenden, Personengesellschaft. Dies hat zwei Gründe. Zum einen unterliegen aus der Thesaurierungsrücklage entnommene Gewinne einer tariflichen Steuerbelastung in Höhe von 46,2% (28,25% ESt auf thesaurierte Gewinne zzgl. 25% Abgeltungsteuer bei späterer Ausschüttung) zzgl. SolZ. Es besteht also eine nominale Mehrbelastung in Höhe von 1,2 Prozentpunkten im Vergleich zum Spitzensteuersatz bei Nichtanwendung der Thesaurierungsrücklage. Zum anderen besteht für Entgelte aus schuldrechtlichen Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter weiterhin die progressive Besteuerung. Zinsen aus Gesellschafterdarlehen werden also als Einkünfte aus Gewerbebetrieb progressiv besteuert, sodass für diese Entgelte auch temporär über die Thesaurierungsrücklage nicht von einer niedrigeren Besteuerung profitiert werden kann. Das Wahlrecht zur Bildung einer Thesaurierungsrücklage ist deshalb für das konkret betrachtete Unternehmen während des Simulationszeitraums von zehn Perioden nie von Vorteil.

Den Berechnungen für den Veranlagungszeitraum 2008 liegt wiederum die Annahme zugrunde, dass die Gemeinden auf die Veränderungen im Bereich der Gewerbesteuer nicht mit einer Erhöhung der Hebesätze reagieren. Dies ist für die ermittelte Steuerbelastung ganz entscheidend, da Gewerbesteuerhebesätze über 380% aufgrund der Begrenzung der Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer in identischer Höhe zu einer nicht kompensierten Belastung der Personengesellschaften mit Gewerbesteuer führen

#### 3.3 Rechtsformvergleich

Für die Daten des Musterunternehmens ist die Personengesellschaft nach derzeitigem Rechtsstand die günstigere Rechtsform. Gegenüber einer Kapitalgesellschaft ergibt sich über den 10-periodigen Berechnungszeitraum eine um 12,4% geringere effektive Steuerbelastung.

Wie Tabelle 3 zeigt, besteht der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft vor der Reform unabhängig vom Ausschüttungsverhalten. Die Steuerbelastungsdifferenzen verringern sich allerdings mit zunehmender Ausschüttungsquote der Kapitalgesellschaft, da periodische Gewinnausschüttungen in den Genuss von Progressionsvorteilen beim Anteilseigner kommen, während bei Thesaurierung und vollständiger Auskehrung der Gewinne am Ende des Betrachtungszeitraums die Progression in Periode 10 steil ansteigt. Zudem ist zu beachten, dass Personengesellschaften im Jahr 2007 noch von der obersten Tarifstufe mit einem Spitzensteuersatz von 45% ausgenommen sind, während er bei den Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft im Rahmen ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen greifen kann.

Im Zuge der Unternehmensteuerreform dreht sich die Vorteilhaftigkeit zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft um. Tabelle 3 zeigt, dass für die Daten des Musterunternehmens nunmehr die Kapitalgesellschaft die günstigere Rechtsform ist. Ausschlaggebend ist hierfür die unterstellte Gesellschafter-Fremdfinanzierung, die den Anteilseignern annahmegemäß für den Empfang der Zinsen die Inanspruchnahme der Abgeltungsteuer ermöglicht. Zwar versucht der Gesetzgeber, die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes an dieser Stelle zu verhindern (vgl. § 32d Abs. 2 EStG des Regierungsentwurfs), doch scheint die-

92

DOI https://doi.org/10.3790/vjh.76.2.86

Tabelle 3

Vergleich der effektiven Steuerbelastungen (European Tax Analyzer) von Kapital- und Personengesellschaften über zehn Perioden vor und nach der Reform

|   | Ausgangsfall <sup>1</sup> | Thesaurierung   | Ausschüttung 50% | Vollausschüttung |
|---|---------------------------|-----------------|------------------|------------------|
| Rechtsstand 2007                                      |                           |                 |                  |                  |
| Kapitalgesellschaft                                   | 63,1 Mill. Euro           | 63,2 Mill. Euro | 62,9 Mill. Euro  | 58,3 Mill. Euro  |
| Personengesellschaft (ohne<br>Thesaurierungsrücklage) | 56,1 Mill. Euro           | 56,1 Mill. Euro | 56,2 Mill. Euro  | 56,2 Mill. Euro  |
| Vorteil Kapitalgesellschaft                           | -12,4%                    | -12,5%          | -12,0%           | -3,9%            |
| Rechtsstand 2008/09                                   |                           |                 |                  |                  |
| Kapitalgesellschaft                                   | 56,0 Mill. Euro           | 56,1 Mill. Euro | 55,6 Mill. Euro  | 51,2 Mill. Euro  |
| Personengesellschaft (keine<br>Rücklage)              | 57,1 Mill. Euro           | 57,1 Mill. Euro | 57,1 Mill. Euro  | 57,1 Mill. Euro  |
| Personengesellschaft (mit<br>Thesaurierungsrücklage)  | 58,5 Mill. Euro           | 58,3 Mill. Euro | 59,5 Mill. Euro  | -                |
| Vorteil Kapitalgesellschaft                           | 1,9%/4,2%                 | 1,8%/3,9%       | 2,6%/7,0%        | 10,3%            |

<sup>1</sup> Jährliche Ausschüttung 750000 Euro; einbehaltene Gewinne werden am Ende des Betrachtungshorizonts ausgeschüttet.

Quelle: ZEW.

ser Sachverhalt in der Praxis beispielsweise durch die Zwischenschaltung von Finanzinstituten (sog. Back-to-Back-Finanzierung) gestaltbar. Gegenüber der transparent besteuerten Personengesellschaft ergibt sich infolgedessen über den 10-periodigen Berechnungszeitraum eine um 1,9 % geringere effektive Steuerbelastung. Der Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft, die für eine Thesaurierungsrücklage optiert, beläuft sich über zehn Perioden gar auf 4,2 %.

Der Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft besteht unabhängig vom Ausschüttungsverhalten des Unternehmens. Lediglich im Fall der Einbehaltung der Gewinne und deren Auskehrung am Ende der Betrachtungsperiode ergibt sich eine annähernde Gleichbelastung (Belastungsdifferenz 1,8 %) zwischen der Kapitalgesellschaft und der progressiv besteuerten Personengesellschaft. Im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand nimmt der Steuerbelastungsvorteil der Kapitalgesellschaft jedoch mit zunehmender Ausschüttungsquote zu.

#### 3.4 Fazit

Die Steuerreform verbessert weder die Rechtsform- noch die Finanzierungsneutralität der Unternehmensbesteuerung. Für große und damit ertragsstarke mittelständische Unternehmen, die im Rahmen der Simulation mit dem European Tax Analyzer berücksichtigt wurden, ist die Personengesellschaft nach derzeitigem Recht die günstigere Rechtsform. Durch die Unternehmensteuerreform kehrt sich die Rangfolge im Beispielsfall um, Kapitalgesellschaften werden niedriger besteuert.

Kapitalgesellschaften haben nach der Reform insbesondere durch die Gesellschafter-Fremdfinanzierung (soweit außerhalb der Zinsschranke) die Möglichkeit zur Senkung der Gesamtsteuerbelastung, da die Zinsen der Abgeltungsteuer unterliegen. Ertragsstarke Personengesellschaften profitieren selbst bei 10-jähriger Thesaurierungsdauer nicht von der Thesaurierungsrücklage.

Im Hinblick auf die Finanzierungsform und das Ausschüttungsverhalten setzt die Steuerreform bei Kapitalgesellschaften Anreize zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung und zur Ausschüttung von Gewinnen. Hintergrund ist die mangelnde Abstimmung der Unternehmensbesteuerung mit der Abgeltungsteuer. Die Mittelanlage im Unternehmen ist aufgrund höherer Steuersätze benachteiligt. Die Eigenfinanzierung ist aufgrund der Doppelbesteuerung der Gewinne mit Unternehmenssteuern und Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen gegenüber der Fremdfinanzierung benachteiligt.

#### 4 Konsequenzen für die effektive Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die Stärkung der steuerlichen Attraktivität des Standorts Deutschland im internationalen Vergleich bildet ein wesentliches Ziel der Unternehmensteuerreform 2008. Zur Abschätzung der Konsequenzen auf die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität wird ein

Tabelle 4 Effektive Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften über zehn Perioden im internationalen Vergleich

Unternehmensebene

| Sitz des Unternehmens         | Steuerbelastung<br>in Mill. Euro | Rang 2007 | Rang 2008 |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------|-----------|
| Irland 2006                   | 14,2                             | 1         | 1         |
| Polen 2006                    | 20,5                             | 2         | 2         |
| Slowakei 2006                 | 20,8                             | 3         | 3         |
| Niederlande 2006/07           | 26,9                             | 4         | 4         |
| Finnland 2006                 | 27,4                             | 5         | 5         |
| Schweden 2006                 | 28,8                             | 6         | 6         |
| Ungarn 2006                   | 29,3                             | 7         | 7         |
| Großbritannien 2006           | 32,8                             | 8         | 8         |
| Deutschland 2008              | 32,9                             | -         | 9         |
| Österreich 2006               | 35,7                             | 9         | 10        |
| Italien 2006                  | 39,4                             | 10        | 11        |
| Deutschland 2007              | 41,5                             | 11        | -         |
| Frankreich 2006               | 53,1                             | 12        | 12        |
| Durchschnitt ohne Deutschland | 29,9                             |           |           |

Ouelle: ZEW.

Tabelle 5
Effektive Steuerbelastung auf Gesamtebene (inkl. Anteilseigner) über zehn Perioden im internationalen Vergleich

Gesamtebene

| Sitz des Unternehmens         | Steuerbelastung<br>in Mill. Euro | Rang 2007 | Rang 2008 |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------|-----------|
| Slowakei 2006                 | 24,1                             | 1         | 1         |
| Polen 2006                    | 38,7                             | 2         | 2         |
| Italien 2006                  | 52,6                             | 3         | 3         |
| Niederlande 2006/07           | 52,8                             | 4         | 4         |
| Finnland 2006                 | 54,2                             | 5         | 5         |
| Deutschland 2008/09           | 56,0                             | -         | 6         |
| Deutschland PersGes 2007      | 56,2                             | (6)       | -         |
| Großbritannien 2006           | 56,3                             | 6         | 7         |
| Irland 2006                   | 56,6                             | 7         | 8         |
| Ungarn 2006                   | 56,7                             | 8         | 9         |
| Deutschland PersGes 2008      | 57,1                             | -         | (9)       |
| Österreich 2006               | 59,1                             | 9         | 10        |
| Deutschland 2007              | 63,1                             | 10        | -         |
| Schweden 2006                 | 65,8                             | 11        | 11        |
| Frankreich 2006               | 76,5                             | 12        | 12        |
| Durchschnitt ohne Deutschland | 53,9                             |           |           |

Quelle: ZEW.

internationaler Steuerbelastungsvergleich durchgeführt, wozu das Musterunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach den konkreten steuerlichen Vorschriften in elf weiteren Ländern über einen Zeitraum von zehn Perioden veranlagt wird. Einbezogen sind Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, die Slowakei, Schweden und Ungarn. Zugrunde gelegt ist der zum Jahreswechsel 2006/07 gültige Steuerrechtsstand.

Auf Ebene der Kapitalgesellschaften nimmt Deutschland im Länderranking derzeit den vorletzten (11.) Platz ein, wie Tabelle 4 zeigt. Nur französische Kapitalgesellschaften weisen eine noch höhere Steuerbelastung auf. Durch die vorgesehenen Maßnahmen verbessert sich Deutschland um zwei Positionen auf den 9. Rang. Damit rangiert Deutschland nunmehr deutlich vor Italien und Österreich und nähert sich Großbritannien an. Allerdings liegt die Steuerbelastung weiterhin um 10,1 % über dem Durchschnittswert der elf Vergleichsländer. Es bleibt somit auch abzuwarten, ob es tatsächlich gelingt, durch die Tarifsenkungen Steuersubstrat in nennenswertem Umfang nach Deutschland zu lenken bzw. dort zu belassen.

Aus der Sicht multinationaler Investoren gewinnt der Standort Deutschland zwar an Attraktivität, und die Anreize, Gewinne etwa über Finanzierungsgestaltungen ins Ausland zu verlagern, nehmen ab. Entscheidend ist jedoch stets der konkrete Vergleich mit den steuerlichen Bedingungen im Ausland. Insbesondere Länder wie die Niederlande (25,5 %), Polen und die Slowakei (19 %) und Irland (12,5 %) schneiden aufgrund ihrer geringeren Tarifbelastungen weiterhin deutlich günstiger ab.

Auf Gesamtebene steht Deutschland im Länderranking bereits derzeit besser da als auf Unternehmensebene. Deutschland rangiert für den Fall einer Kapitalgesellschaft unter Einbeziehung ihrer Anteilseigner auf der 10. Position und verbessert sich durch die vorgesehenen Maßnahmen um vier Positionen auf den 6. Rang. Damit befindet sich Deutschland auch auf der für den Mittelstand relevanten Gesamtebene deutlich vor Österreich. Die Steuerbelastung liegt dennoch um 3,9 % über dem Durchschnittswert der elf Vergleichsländer.

Ein anderes Bild zeichnet sich für deutsche Personengesellschaften ab (Tabelle 5). Während Deutschland vor der Reform auf dem 6. Rang lag, verschlechtert sich – primär wegen des ab 2008 geltenden Spitzensteuersatzes von 45 % – seine Position mit der Reform um drei Plätze. Gerade auch vor diesem Hintergrund bleibt eine spürbare Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen für mittelständische Unternehmen in Deutschland aus.

## 5 Zusammenfassung

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Unternehmensteuerreform 2008 aus der Sicht internationaler Investoren die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands durch eine deutliche Tarifsenkung verbessern kann. Ein internationaler Steuerbelastungsvergleich unter Einbeziehung von elf weiteren EU-Staaten führt zu dem Ergebnis, dass sich Deutschland für eine typische Kapitalgesellschaft des Verarbeitenden Gewerbes unter isolierter Betrachtung der Unternehmensebene vom vorletzten Platz um zwei Positionen auf den 9. Rang verbessert. Bezieht man die Anteilseignerebene der Kapitalgesellschaft mit ein, so verbessert sich Deutschland vom 10. auf den 6. Rang. Aufgrund des ab 2008 auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb geltenden Spitzensteuersatzes verschlechtert sich dagegen die Position von Personengesellschaften um 3 Ränge. Von einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den deutschen Mittelstand insgesamt kann daher nicht gesprochen werden.

Allen Berechnungen für den Veranlagungszeitraum 2008 liegt die Annahme zugrunde, dass die Gemeinden auf die Veränderungen im Bereich der Gewerbesteuer nicht mit einer Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze reagieren und somit gegebenenfalls auftretenden Aufkommensverlusten nicht entgegentreten. Gegenteilige Reaktionen der Gemeinden würden sowohl für Personen- als auch Kapitalgesellschaften zu höheren effektiven Steuerbelastungen führen. Zudem handelt es sich bei der Zinsschranke und der Besteuerung von Funktionsverlagerungen um Maßnahmen, die verfassungsrechtlich und europarechtlich bedenklich sind.

Im Hinblick auf die nationale Unternehmensbesteuerung werden die Ziele einer Verbesserung der Rechtsform- und Finanzierungsneutralität der Besteuerung klar verfehlt. Ausschlaggebend ist die mangelnde Abstimmung der Unternehmensbesteuerung mit der vor-

gesehenen Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge. Ein Rechtsformvergleich in Deutschland führt zu dem Ergebnis, dass Kapitalgesellschaften gemäß dem Rechtsstand 2007 unabhängig vom Ausschüttungsverhalten höher belastet werden als identisch strukturierte Personengesellschaften. Im Zuge der geplanten Unternehmensteuerreform 2008 dreht sich die Vorteilhaftigkeit jedoch unabhängig vom Ausschüttungsverhalten um. Daran ändert auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Thesaurierungsrücklage für Personengesellschaften nichts, da sich diese für die betrachtete Personengesellschaft stets als unvorteilhaft erweist.

#### Literaturverzeichnis

Deutsche Bundesbank (2003): Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1998 bis 2000. Statistische Sonderveröffentlichung 6. Frankfurt a.M.

Devereux, M.P. und R. Griffith (2003): Evaluating Tax Policy for Location Decisions. *International Tax and Public Finance*, 10, 107–126.

Institut "Finanzen und Steuern" e.V. (2006): Entwicklung der Realsteuersätze. IFSt-Schrift Nr. 439. Bonn.

Jacobs, O.H. und C. Spengel (1996): European Tax Analyzer. Baden-Baden.